

Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der Vorprüfung

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslagers als wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Lackharzen (Allnex Germany GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen
- Anlagensicherheit
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
- Abfälle/ Wirtschaftsdünger
- Arbeitsschutz/ Brandschutz/ Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
- Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA/ Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
- Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung

Darüber hinaus wurden folgende weitere Quellen einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt (Stand 01/2023)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 01/2023)
- Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 01/2023)
- Daten des Geofachdatenservers, LHW-Hochwassergefahrenkarten (Stand 01/2023)
- Metaver.de (Stand 01/2023)

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Allnex Germany GmbH betreibt in Bitterfeld-Wolfen (OT Greppin) eine Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Lackharzen mit einer Kapazität von 80.000 t/a.

Aktuell wird Erdgas zur Verbrennung von Abluftströmen aus Lagertanks und Produktionskesseln zum Zweck der Abgasreinigung und zur gleichzeitigen Erhitzung von Wärmeträgeröl verwendet.

Die Allnex Germany GmbH plant, aufgrund der aktuellen Unsicherheiten hinsichtlich Erdgases, die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas. Das Flüssiggas soll als Brennstoff verwendet werden. Hierfür sollen acht oberirdische Lagertanks mit einer Lagerkapazität von je 6,4 m³ Flüssiggas (entspricht bei 85 % Füllgrad ca. 21,76 t Flüssiggas) inklusive drei Verdampferanlagen mit einer Leistung von je 100 kg/h errichtet und betrieben werden.

In diesem Zusammenhang soll ebenfalls eine heizölbetriebene Dampferzeugungsanlage (mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 8,4 MW) i.V.m. einem 30 m³ großem Heizöllagertank errichtet und betrieben werden. Die Dampferzeugungsanlage ist jedoch nicht Gegenstand des Antrages.

Die geplante Flüssiggasanlage soll der Lagerung von Flüssiggas (Propan nach DIN51622 bzw. Gemisch aus 50 % Propan und 50 % Butan), zur Versorgung der bestehenden Produktion sowie für Heizzwecke dienen.

Das Flüssiggas und das Heizöl sollen in Straßentankwagen für den Standort geliefert werden. Hierfür sollen 2 bis 3 Lieferungen die Woche erfolgen. Die Betankung der Lagertanks auf dem Betriebsgelände wird werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort Allnex Germany GmbH befindet sich in der Salegaster Chaussee 1, 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin. Das Betriebsgelände der Allnex Germany GmbH liegt im Areal B

auf dem Gelände des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen.

Der Standort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Greppin-Nord“ und ist als Industriegebiet ausgewiesen.

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger 30 t. Entsprechend dieser Zuordnung ist für das beantragte Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

4. Prüfmethodik

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Untere Muldeaue“ befindet sich ca. 550 m östlich des Werksgeländes. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ befindet sich ebenso in 550 m Entfernung zum Werksgelände. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Es befindet sich kein Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Ca. 350 m östlich des Werksgeländes liegt das Biosphärenreservat „Mittelelbe“. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Ca. 200 m westlich des Werksgeländes befindet sich der ausgewiesene geschützte Landschaftsbestandteil „Wolfener Busch“. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

In einer Entfernung von ca. 400 m östlich zum Werksgelände befinden sich folgende gesetzlich geschützten Biotope:

- Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen.
- Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation.
- Auwälder.

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Ca. 80 m nördlich des Werksgeländes befindet sich das Überschwemmungsgebiet Mulde. Das

Werksgelände befindet sich in einem Gebiet mit einem signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) HQ200 der Mulde.

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebietes nicht vorhanden.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben befindet sich in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, welche als Mittelzentrum einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG darstellt. Die nächsten zusammenhängenden Siedlungsbereiche liegen ca. 700 m westlich des Vorhabens. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Innerhalb des Untersuchungsradius befinden sich westlich des Werkstandortes sieben Baudenkmäler (ein Schulhaus, eine Villa, 2 Wohnhäuser, eine Werkhalle, ein Wasserturm, ein Verwaltungsgebäude). Ebenso befinden sich ca. 700 m westlich des Werkgeländes Denkmalbereiche (eine Häusergruppe, eine Straßenzeile). Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

FFH-Gebiet „Untere Mulde“ und EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“

Aufgrund der Errichtung des Flüssiggaslagers in einer Entfernung von ca. 550 m zum FFH-Gebiet „Untere Mulde“ sowie zum EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“, ist eine Inanspruchnahme dieser Gebiete nicht zu erwarten. Angesichts der Entfernung sind keine relevanten Störungen oder Beeinträchtigungen gebietsbedeutsamer Tier- oder Pflanzenarten zu erwarten. Die baubedingten Wirkungen sind auf den Zeitraum der Bauphase beschränkt.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen keine schädlichen Stoffe bzw. Abfallprodukte.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich der oben genannten Schutzobjekte (FFH-Gebiet „Untere Mulde“ und EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“) keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Biosphärenreservat „Mittelbe“

Eine Inanspruchnahme des Biosphärenreservates „Mittelbe“ ist aufgrund der Entfernung von ca. 350 m zum geplanten Flüssiggaslagers nicht zu erwarten. Die baubedingten Wirkungen sind auf den Zeitraum der Bauphase beschränkt.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen keine schädlichen Stoffe bzw. Abfallprodukte.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich des Biosphärenreservates „Mittelbe“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Geschützter Landschaftsbestandteil „Wolfener Busch“

Eine Inanspruchnahme des in ca. 200 m entfernten geschützten Landschaftsbestandteils ist durch die Errichtung des Flüssiggaslagers nicht zu erwarten. Die baubedingten Wirkungen sind auf den Zeitraum der Bauphase beschränkt.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen keine schädlichen Stoffe bzw. Abfallprodukte.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich des Biosphärenreservates „Mittelbe“ keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Eine Inanspruchnahme, der in Kapitel 5 genannten gesetzlich geschützten Biotope ist aufgrund der Errichtung des Flüssiggaslagers in einer Entfernung von ca. 400 m nicht zu erwarten. Die baubedingten Wirkungen sind auf den Zeitraum der Bauphase beschränkt.

Da die Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen luftgetragenen Schadstoffe bzw. umweltrelevanten Emissionen verursacht, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich der in Kapitel 5 genannten gesetzlich geschützten Biotope keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Überschwemmungsgebiet Mulde und Risikogebiet HQ200 der Mulde

Der an das Industriegebiet angrenzende Deich Jessnitz-West ist so konzipiert, dass er Hochwasserereignisse hoher (HQ-10) und mittlerer (HQ-100) Wahrscheinlichkeit zurückhalten kann. Jedoch könnte es bei Hochwasserereignissen niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ-200) im Industriegebiet Greppin zu Wassertiefen von bis zu 2 m kommen.

Die Lagertanks sollen auf einer betrieblich genutzten Fläche errichtet und betrieben werden,

welche durch industrielle Bauten und Infrastruktur geprägt ist. Die Flüssiggaslagertanks werden auf einem Betonfundament aufgestellt und mit einer Auftriebsicherung gegen Auftrieb gesichert. Die Lagerung des Flüssiggases erfolgt oberirdisch in Druckbehältern die als Sicherheitseinrichtung gegen Überfüllung mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet sind. Alle Behälteranschlüsse sind auf der Behälteroberfläche in einem verschließbaren Domschacht angeordnet. Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Flüssiggaslageranlage fällt kein häusliches Abwasser sowie Kühl- und Produktionsabwasser an.

Aufgrund der oben genannten Sicherheitsvorkehrungen wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen für das Überschwemmungsgebiet der Mulde entstehen.

Bitterfeld-Wolfen

Baubedingte Beeinträchtigungen von Anwohnern im Zuge der Errichtung der acht Lagertanks (v.a. durch schallintensive Arbeiten, Emissionen im Zuge der Materiallieferungen etc.) sind aufgrund der Entfernung von ca. 700 m nicht zu erwarten.

Durch die Lagerung von Flüssiggas und der Brennstoffumstellung sind keine Geruchsimmissionen zu erwarten. Auch sind durch den Betrieb der Anlage zur Lagerung von Flüssiggas keine Emissionen wie Erschütterungen, elektromagnetische Felder oder Licht zu erwarten. Durch die Lagerung und die Abfüllung des Flüssiggases kommt es zu keinen diffusen Emissionen von luftgetragenen Schadstoffen.

Mit der geplanten Maßnahme ist mit einer geringen Zunahme des Verkehrsaufkommens im Zusammenhang mit der Betankung der Lagertanks auf dem Betriebsgelände zu rechnen. Der Anlieferverkehr findet auch zukünftig im Zeitraum werktags zwischen 06:00 und 22:00 Uhr statt. Die neuen lärmrelevanten Emissionsquellen (Ausrüstungen) sollen in Containern aufgestellt werden, wodurch die Lärmentstehung deutlich gemindert wird.

Das bestehende Konzept zur Verhinderung von Störfällen wird an die neuen Lagermengen störfallrelevanter Stoffe angepasst.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf Zentrale Orte sowie die nächstgelegene Wohnbebauung hervorgerufen werden.

Denkmalbereiche und Baudenkmale

Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Baudenkmale (ein Schulhaus, eine Villa, 2 Wohnhäuser, eine Werkhalle, ein Wasserturm, ein Verwaltungsgebäude) sowie der Denkmalbereiche (eine Häusergruppe, eine Straßenzeile) ist durch die Baumaßnahme bzw. des Betriebs der Flüssiggasanlage aufgrund der Entfernung und da die Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen luftgetragenen Schadstoffe bzw. umweltrelevanten Emissionen verursacht nicht zu erwarten.